



IFRIC D10

Liabilities arising from Participating in a Specific Market – Waste Electrical and Electronic Equipment

Dr. Stefan Schreiber

Berlin, 02. Februar 2005



Hintergrund

- **Richtlinie 2002/96/EG** über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, geändert durch Richtlinie 2003/108/EG
 - Das Hauptziel der Richtlinie ist Abfallvermeidung eine umweltgerechte und flächendeckende Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (bspw. Kühlschränke, Computer, TV).
 - Die Richtlinie ordnet die Verpflichtung zur Organisation und Finanzierung der Entsorgung (je nach Fallgestaltung) den Produzenten oder den kommerziellen Nutzern zu.
 - Die EU-Mitgliedstaaten waren grundsätzlich verpflichtet, die Richtlinie bis zum 13. August 2004 in nationale Gesetzgebung zu überführen; in Deutschland wurde das ElektroG am 20.01.05 verabschiedet; es wird am 18.02.05 im Bundesrat abschließend beraten.



Zentrales Bilanzierungsproblem:

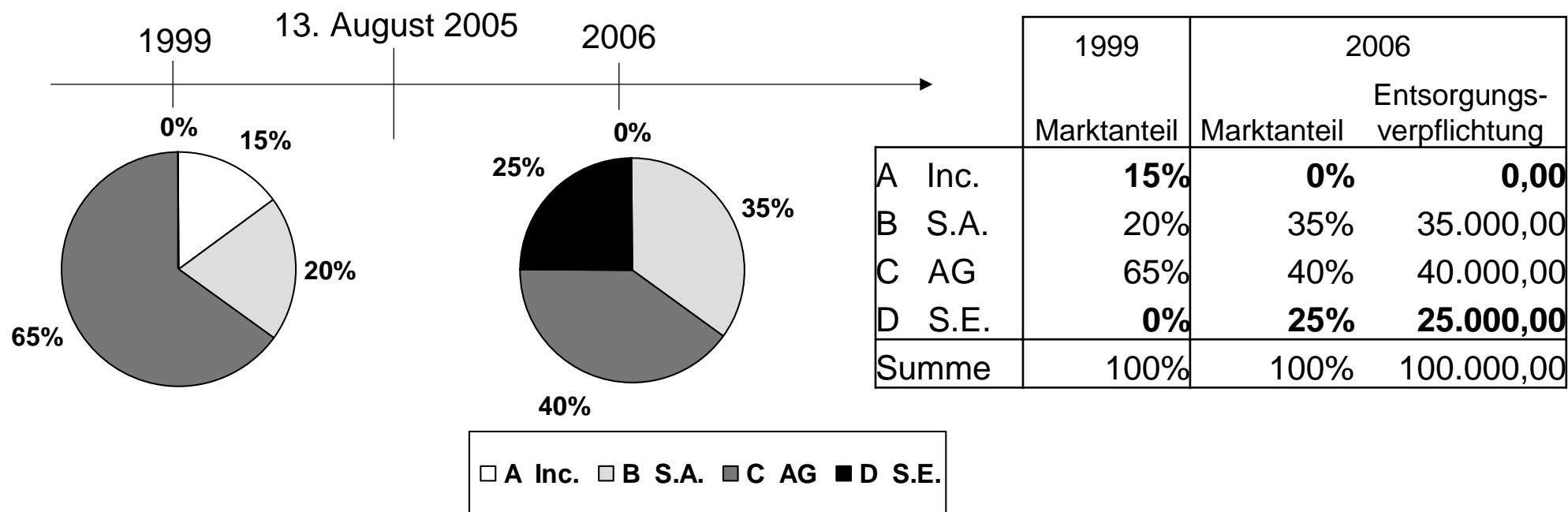
- **Wer** muss eine Rückstellung gemäß IAS 37 bilden und **wann**?

	„Historische“ Altgeräte (Produkte, die vor dem 13. August 2005 verkauft wurden)	„Neue“ Altgeräte (Produkte, die ab dem 13. August 2005 verkauft werden)
Private Nutzer	Produzenten finanzieren die Entsorgung entsprechend ihrem Marktanteil im Jahr der Entsorgung (Fall 1)	Produzenten finanzieren die Entsorgung ihrer hergestellten Produkte, wobei E-ElektroG ein Wahlrecht bei der Berechnungsmethode vorsieht (Fall 2)
Kommerzielle Nutzer	Kommerzielle Nutzer finanzieren; im Fall von Ersatz können die Mitgliedstaaten auch die Produzenten verpflichten (Fall 3) (im E-ElektroG derzeit nicht vorgesehen)	



Fall 1 (historische Altgeräte privater Nutzer)

- Finanzierung entsprechend dem Marktanteil; Beispiel:
 - Elektroprodukt mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 7 Jahren;
 - Entsorgungskosten von GE 100.000 im Jahr 2006.





Fall 2 (neue Altgeräte kommerzieller und privater Nutzer)

- Grundsatz: Jeder Produzent ist für die Entsorgung des von ihm verursachten Anteils am gesamten Elektroschrott verantwortlich.
- Verschiedene Ansätze bzw. Berechnungsmethoden sind nach Wahl der einzelnen Produzenten möglich:
 - Berechnung der Abholungs- und Entsorgungsverpflichtung durch die (noch einzurichtende) Gemeinsame Stelle unter Anwendung der Altgeräteanteilmethode oder der Marktanteilmethode;
 - Werden Geräte im Rahmen von freiwillig eingerichteten, individuellen oder kollektiven Rücknahmesystemen zurückgenommen, sind die entsprechenden Mengen auf die berechnete Verpflichtung anrechenbar.
- Die Produzenten müssen die Finanzierung der Entsorgungskosten durch Garantiestellung sicherstellen, z.B. durch zweckgebundene Bankkonten.



Fall 3 (historische Altgeräte kommerzieller Nutzer)

- Grundsätzlich müssen die kommerziellen Nutzer die Kosten der Entsorgung tragen.
- Die Mitgliedstaaten haben ein Wahlrecht, die Entsorgungsverpflichtung den Produzenten zu übertragen, wenn die historischen Altgeräte kommerzieller Nutzer durch Neugeräte ersetzt werden. (Dieses Wahlrecht wurde im ElektroG nicht in Anspruch genommen).



IFRIC Draft Interpretation D10

- Anwendungsbereich: Nur Fall 1 fällt in den Anwendungsbereich von IFRIC Interpretation D10 (historische Altgeräte privater Nutzer).
- Die Produzenten müssen nicht bereits bei Inkrafttreten der neuen Rechtslage eine Rückstellung bilden, sondern erst in der sog. „measurement period“, d.h. im Berechnungszeitraum:



Rückstellungsbildung in Abhängigkeit vom Marktanteil in 2006 (IFRIC D10.7)



Deutsches Rechnungslegungs Standards
German Accounting Standards Committee e. V.



Zimmerstr. 30
10969 Berlin

Tel. +49 (30) 20 64 12 0
Fax +49 (30) 20 64 12 15

www.drsc.de
info@drsc.de